AG Mühldorf, Beschluss v. 11.06.2025 – VI 393/23

Titel:

Testamentserrichtung, Erbunwürdigkeit, Testierfähigkeit, Erbscheinsverfahren, Alleinerbeneinsetzung

Schlagworte:

Testamentserrichtung, Erbunwürdigkeit, Testierfähigkeit, Erbscheinsverfahren, Alleinerbeneinsetzung

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 14.08.2026 – 33 Wx 275/25 e

Tenor

1. Die zur Begründung des Antrags der Beteiligten … vom 04.03.2024 auf Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen dahingehend, dass der Erblasser von der Beteiligten A. R. alleine beerbt wird, werden für festgestellt erachtet.

2. Der Antrag des Beteiligten … vom 04.12.2023 auf Erteilung eines Erbscheins wird als unbegründet zurückgewiesen.

3. Die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses wird ausgesetzt.

Die Erteilung des Erbscheins wird bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses zurückgestellt.

Gründe

I.

1
Mit Antrag vom 04.03.2024, aufgenommen zu Protokoll des Nachlassgerichts Mühldorf a. Inn, beantragte die Beteiligte …

die Erteilung eines Erbscheins dahingehend, dass der Erblasser beerbt wird von

…,

…,

allein.

2
Mit Antrag vom 04.12.2023, aufgenommen zu Protokoll des Nachlassgerichts Mühldorf a. Inn, beantragte der Beteiligt … ie Erteilung eines Erbscheins dahingehend, dass der Erblasser beerbt wird von

… allein

3
Mit Antrag vom 04.12.2023, aufgenommen zu Protokoll des Nachlassgerichts Mühldorf a. Inn, beantragte der Beteiligte K. R.

die Erteilung eines Erbscheins dahingehend, dass der Erblasser beerbt wird von

1. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

2. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

3. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

4. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

5. …

zu 1/9 – einem Neuntel -

6. …

zu 1/9 – einem Neuntel -

7. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

8. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

9. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

Mit Schriftsatz vom 14.08.2024 nahm der Beteiligte … den Erbscheinsantrag zurück (Bl. 154 d.A.).

4
Mit Antrag vom 04.12.2024, aufgenommen zu Protokoll des Nachlassgerichts Mühldorf a. Inn, beantragte der Beteiligte …

die Erteilung eines Erbscheins dahingehend, dass der Erblasser beerbt wird von

1. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

2. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

3. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

4. …

zu 1/6 – einem Sechstel -

5. …

zu 1/9 – einem Neuntel -

6. …

zu 1/9 – einem Neuntel -

7. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

8. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

9. …

zu 1/27 – einem Siebenundzwanzigstel -

Mit Schriftsatz vom 23.04.2024 nahm der Beteiligte … den Erbscheinsantrag zurück (Bl. 141 d.A.).

5

Die Beteiligte … begründet dieses Erbrecht wie folgt:

„Der Erblasser habe mit formwirksamen Testament vom 03.01.2022 die Beteiligte …, als Alleinerbin seines gesamten Vermögens eingesetzt. Dabei habe der Erblasser die Vorschriften der §§ 2064, 2247 BGB beachtet. Das Testament, auf das sich der Beteiligte … beruft, habe gem. §§ 2258 Abs. 1 BGB durch das handschriftliche Testament des Erblassers vom 03.01.2022 seine Gültigkeit verloren, da das spätere Testament vom 03.01.2022 die Beteiligte … als Alleinerbin benennt und insoweit in Widerspruch zum früheren Testament vom 25.09.2021 steht. Zudem habe der Erblasser am 29.09.2021 ein handschriftliches, mit Ort und Datum versehenes und unterschriebenes Testament errichtet, dass ebenfalls die Beteiligte … als Alleinerbin ausweist. Den Willen, die Beteiligtet … als Alleinerbin zu bestimmen, habe der Erblasser mit weiterem handschriftlichem Testament vom 18.11.2021 bekräftigt. Angesichts der drei späteren, jeweils die Beteiligte … … als Alleinerbin ausweisenden Testamente, sei der Beteiligte … nicht Erbe geworden. Auch der Beteiligte … sei nicht zum Erben nach dem Erblasser berufen, da das Testament vom 22.03.2009 gem. §§ 2258 Abs. 1 BGB längst seine Gültigkeit verloren habe.“

6
Der Beteiligten … bestreiten dieses Erbrecht.

7
Der Beteiligte … begründet dies wie folgt:

„Maßgebend sei das eigenhändige Testament des Erblassers vom 25.09.2021.“

8
Der Beteiligte … begründet dies wie folgt:

„Die vorliegenden Verfügungen von Todes wegen seien nicht maßgebend, da der Erblasser stets testierunfähig gewesen sei.“

9
Der Beteiligte … begründet dies wie folgt:

„Maßgebend für die Beerbung des Erblassers sei das eigenhändige Testament vom 22.03.2009.“

II.

10
Die Erbscheinsanträge der Beteiligten … und … wurden zurückgenommen.

11
Der zulässige Erbscheinsantrag der Beteiligten … ist begründet.

12
Dagegen sind ist der zulässige Erbscheinsantrag des Beteiligten … unbegründet.

13
Die Erbfolge richtet sich nach dem wirksamen Testament des Erblassers vom 29.09.2021 (Bl. 107 d.A.), in dem der Erblasser die Beteiligte …als Alleinerbin einsetzte.

14
1. Das Testament vom 03.01.2022 des Erblassers sowie das Testament vom 18.11.2021 ist nichtig gem. § 134 BGB, Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG.

15
a) Insofern gelten folgende rechtlichen Grundsätze: Aufgrund der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimwesen mit Wirkung ab dem 01.09.2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen (Burandt/Rojahn/Müller-Engels, Erbrecht, 4. Auflage 2022, § 14 HeimG Rn 1). Das Bundesland Bayern hat von dieser Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht und in Art. 8 BayPfleWoqG eine dem § 14 HeimG entsprechende Regelung getroffen, wobei die zu § 14 HeimG (Bund) ergangene Rechtsprechung und vorherrschende Auslegung weiterhin anwendbar ist (vgl. Burandt/Rojahn/Müller-Engels, Erbrecht, 4. Auflage 2022, § 14 HeimG Rn 5, 40 f.). Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG ist es der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der

vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Unter die Formulierung „versprechen oder gewähren zu lassen“ fallen auch Zuwendungen durch Verfügungen von Todes wegen, wobei ein Verstoß gegen das in Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG geregelte Zuwendungsverbot die Nichtigkeit der Verfügung von Todes nach § 134 BGB zur Folge hat (vgl. Burandt/Rojahn/Müller-Engels, Erbrecht, 4. Auflage 2022, § 14 HeimG Rn 10). „Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen §§ 14 HeimG, 134 BGB vorliegt, kommt es auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung an und nicht auf den Eintritt des Erbfalls.“ (OLG Stuttgart, NJW-RR 2011, 85; Kroiß/Horn/Solomon/Kroiß, Nachfolgerecht, § 14 HeimG Rn 8). Hat der Mitarbeiter der Einrichtung von der testamentarischen Zuwendung zu seinen Gunsten erst nach dem Tod des Erblassers Kenntnis erlangt, wäre die letztwillige Verfügung dagegen nicht wegen Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 4 BayPfle-WoqG unwirksam (sog. „stilles Testament“ (vgl. Burandt/Rojahn/Müller-Engels, Erbrecht, 4. Auflage 2022, § 14 HeimG Rn 12).

16
b) Nach diesen Grundsätzen ist das Testament vom 03.01.2022 des Erblassers nichtig, da die im Testament begünstigte … zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes am 03.01.2022 Mitarbeiterin der Einrichtung Altenheim Stift St. Veit in Neumarkt-St. Veit war und der Erblasser zu diesem Zeitpunkt Bewohner der genannten Einrichtung war. Bei dem Testament vom 03.01.2022 handelt es sich um kein „stilles Testament“, da die im Testament begünstigte Frau R. A. bereits im Januar 2022 – somit vor dem Tod des Erblassers am 02.03.2023 – von Existenz und Inhalt des Testaments vom 03.01.2022 erfahren hat.

17
Dies ergibt sich aus dem Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten … 09.12.2024.

18
Aus dem Schreiben des Altenheims Stift St. Veit vom 15.11.2024 (Bl. 184 d.A.) lässt sich entnehmen, dass sich der Erblasser von 01.10.2020 bis 31.12.2020 und von 03.11.2021 bis 02.03.2023 in der Einrichtung befand. Die Errichtung des Testamentes vom 03.01.2022 fällt in diesen Zeitraum des Heimaufenthalts.

19
c) Ebenso ist das Testament des Erblassers vom 18.11.2021 nichtig, da die im Testament begünstigte Frau … zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes am 18.11.2021 Mitarbeiterin der Einrichtung Altenheim Stift St. Veit in Neumarkt-St. Veit war und der Erblasser zu diesem Zeitpunkt Bewohner der genannten Einrichtung war (vgl. Schreiben des Altenheims Stift St. Veit vom 15.11.2024). Da … spätestens im Januar 2022 davon wusste, dass ihr der Erblasser Vermögen im Rahmen eines Testamentes zukommen lassen wollte, lässt sich das Testament vom 18.11.2021 auch nicht als „stilles Testament“ einordnen. Dies lässt sich aus dem Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten … herleiten.

20
2. Dagegen ist das Testament des Erblassers vom 29.09.2021 wirksam.

21
a) Dieses verstößt nicht gegen Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG, da der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments am 29.09.2021 nicht Bewohner der Einrichtung Altenheim Stift St. Veit in Neumarkt-St. Veit war, in welcher die Begünstigte Frau R. A. angestellt und tätig war.

22
aa) Der Verbotstatbestand des Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG erfasst lediglich Bewohnerinnen und Bewohner, nicht jedoch wie Art. 8 Abs. 1 BayPfleWoqG auch Bewerberinnen und Bewerber. Dafür spricht zunächst der Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG, der die Bewerberinnen und Bewerber nicht nennt. Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG ist auch nicht auf den Personenkreis der „Bewerberinnen und Bewerber“ auszudehnen. Dafür streitet der Wortlaut und die systematische Auslegung. Der Gesetzgeber hat in Art. 8 Abs. 1 BayPfleWoqG explizit den Personenkreis der „Bewerberinnen und Bewerber“ in Bezug auf den Träger der Einrichtung in den Wortlaut mitaufgenommen. Dagegen ist in Art. 8 Abs. 4 BayPfleWoqG lediglich vom Personenkreis der „Bewohnerinnen und Bewohner“ die Rede.

23
bb) Das Testament vom 29.09.2021 (Bl. 107) enthält als Entstehungsort die Angabe „Haag“. Aus dem Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt … vom 26.09.2024 (Bl. 174/174b) lässt sich entnehmen, dass sich der

Erblasser … im September 2021 zur Reha im Inn-Klinikum Haag aufgehalten hat. Aus dem Schreiben des Altenheims Stift St. Veit vom 15.11.2024 lässt sich weiter entnehmen, dass sich der Erblasser von 01.10.2020 bis 31.12.2020 und von 03.11.2021 bis 02.03.2023 in der Einrichtung befand.

24
Weiter lässt sich aus dem Bericht der Betreuungsstelle des Landratsamtes Mühldorf vom 14.01.2021, welcher im Rahmen des beigezogenen Betreuungsverfahren des Erblassers, Az. 2 XVII 590/20 eingeholt wurde, folgendes entnehmen:

„Unsere Rücksprache mit der Heimleiterin … […] ergab, dass der Betroffene nicht mehr bei Ihnen in der Einrichtung ist. Er sei seit 01.01.2021 zurück zu Hause: […]."

25
Der Erblasser befand sich somit im Zeitraum 01.01.2021 bis 02.11.2021 nicht in der Einrichtung Stift ... in ... und war somit seit 01.01.2021 auch nicht Bewohner der Einrichtung Altenheim Stift ... . Gerade in diesen Zeitraum fällt die Errichtung des Testamentes vom 29.09.2021.

26
b) Ferner stellt das Testament ein persönlich errichtetes, eigenhändiges Testament im Sinne von §§ 2064, 2247 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BGB dar und gibt den letzten Willen des Erblassers wieder. Das Testament trägt die Unterschrift des Erblassers. Anhaltspunkte oder Anknüpfungstatsachen, dass die Unterschrift nicht von dem Erblasser stammt, sind nicht ersichtlich.

27
c) Das Testament ist nicht nach § 138 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam. Es liegen keine Anknüpfungstatsachen dafür vor, dass die Beteiligte A. auf unterschiedliche Art und Weise Einfluss ausübte, eine Willensschwäche des Erblassers ausnutzte bzw. eine Liebesbeziehung vorspielte.

28
Der Verfahrensbevollmächtigte … trägt im Schriftsatz vom 02.06.2025 erstmals vor, dass die Beteiligt … auf unterschiedliche Art und Weise Einfluss auf den Erblasser ausgeübt habe. Zudem habe … eine Willensschwäche des Erblassers ausgeübt und dem Erblasser eine Liebesbeziehung vorspielte.

29
Dieser Vortrag wurde im Verfahren erstmals mit Schriftsatz vom 02.06.2025 vorgetragen. Der Vortrag ist jedoch unsubstantiiert. Es fehlt konkreter Vortrag und Nachweis. Im Verfahren gab es für ein derartiges Verhalten der Beteiligten A. bisher keine Hinweise, sodass das Gericht diesen Vortrag als pauschale Behauptung ins Blaue hinein betrachtet. Aus den Anlagen zum Schreiben des Beteiligten … vom 29.05.2023 (Bl. 52/55 d.A.) ergibt sich lediglich, dass der Erblasser wohl zum Teil einseitig von einer Liebesbeziehung mit der Beteiligten … ausging.

30
3. Der Erblasser war im maßgeblichen Zeitpunkt auch nicht testierunfähig.

31
a) Die Frage der Testierunfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung eines Testamentes bestimmt sich nach § 2229 Abs. 4 BGB. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Testierfähigkeit, sondern die Testierunfähigkeit nachgewiesen werden muss (vgl. MüKo BGB/Sticherling, 9. Aufl. 2022, § 2229 BGB Rn 81). „Die Störung der Geistestätigkeit – mit Verlust der erforderlichen Einsichts- und Handlungsfähigkeit – bildet die Ausnahme. Ein Erblasser ist daher bis zum Beweis des Gegenteils als testierfähig anzusehen." (MüKo BGB/Sticherling, 9. Aufl. 2022, § 2229 BGB Rn 4). Dies hat auch zur Folge, dass von der Testierfähigkeit auszugehen, falls sich die Testierunfähigkeit nicht mit der erforderlichen Beweisstärke nachweisen lässt (vgl. MüKo BGB/Sticherling, 9. Aufl. 2022, § 2229 BGB Rn 4, 81).

32
b) Aufgrund des Ergebnisses des eingeholten Gutachtens des Sachverständigen … vom 12.03.2025 (Bl. 222/228 d. A.) lässt sich jedoch keine Testierunfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des Testamentes mit der erforderlichen Beweisstärke nachweisen, sodass von der Testierfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung auszugehen ist. Der Sachverständidge gelangte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Prüfung der vorliegenden Unterlagen sich keine objektiven, belegbaren, insbesondere medizinische oder pflegerische Berichte ergeben, die Hinweise darauf begeben würden, dass eine Testierunfähigkeit

vorgelegen haben könnte. Ausweislich des Gutachtens belegen insbesondere alle objektiven Berichte, dass im September 2021 weder eine erhebliche kognitive noch mnestische Einschränkung vorlag. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass zumindest bezüglich kognitiven mnestischen Einschränkungen die Testierfähigkeit gegeben war.

33
4. Der Antrag des Beteiligten … auf Erteilung eines Erbscheins dahingehend, dass der Erblasser vom … alleine beerbt wird, war zurückzuweisen, da der Erblasser von der Beteiligten … alleine beerbt wurde.

34
5. Die Entscheidung über die Aussetzung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses und der Zurückstellung der Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses beruht auf § 352e Abs. 2 Satz 2 FamFG.